



**Pet 4-19-07-40302-029845**

64319 Pfungstadt

Versorgungsausgleich

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person aufgrund des Versorgungsausgleichs im Fall einer Frühverrentung oder -pensionierung erst dann eintritt, wenn das reguläre Renten-/Pensionsalter erreicht ist.

Zur Begründung der Petition wird angeführt, dass nach der derzeitigen Rechtslage die Kürzung ab dem Bezug einer laufenden Versorgung unabhängig davon eintrete, ob die ausgleichspflichtige Person die Regelaltersgrenze erreicht habe oder aufgrund von Invalidität vorzeitig in den Ruhestand getreten sei. Bei einer Ehescheidung, also dem Zeitpunkt der Berechnung des Versorgungsausgleichs, würden die Betroffenen aber davon ausgehen, dass die Kürzung erst mit dem Erreichen des regulären Renten- bzw. Pensionsalters durch den Ausgleichspflichtigen eintrete. Trete die Kürzung zu einem früheren Zeitpunkt ein, so müsse der betroffene Ausgleichspflichtige in der Regel lebenslang mit einer verminderten Rente bzw. Pension leben. Diese Regelung sei hart und ungerecht, weil sie Menschen treffe, die ohnehin gesundheitliche und finanzielle Probleme hätten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 48 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zwei Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass der Versorgungsausgleich die Aufgabe hat, die von beiden Ehegatten während der Ehezeit erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alter und Invalidität hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen. Mit der hälftigen Aufteilung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte werden die Versorgungsschicksale der Ehegatten grundsätzlich endgültig voneinander getrennt. Die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person wird nach Durchführung des Versorgungsausgleichs grundsätzlich endgültig und bleibend gekürzt. Ihr steht damit nur noch ein Anspruch auf die Versorgungsleistungen zu, die der Hälfte des in der Ehezeit erworbenen Anrechts entsprechen. Umgekehrt wird die Versorgung des ausgleichsberechtigten Ehegatten grundsätzlich endgültig und bleibend erhöht. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält dadurch eigenständige Versorgungsanrechte und wird im Ergebnis so gestellt, als ob er die Anrechte selbst erworben hätte.

Es handelt sich beim Versorgungsausgleich auch nicht etwa um eine monatliche Zahlung, die vom Konto des ausgleichspflichtigen Ehegatten entnommen und an den ausgleichsberechtigten Ehegatten ausgezahlt würde. Vielmehr entstehen unabhängige Versicherungsverhältnisse. Nach dem für die Versorgungen geltenden Versicherungsprinzip kommt es nach der Teilung nur noch darauf an, ob die Leistungsvoraussetzungen bei dem jeweiligen Ehegatten erfüllt sind. Damit ist es konsequent, dass die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person gekürzt wird, wenn die Entscheidung über den Versorgungsausgleich wirksam wird.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person, die zum Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Leistung bezogen hatte, erst ab Versorgungsbezug der ausgleichsberechtigten Person gekürzt wurde. Dieses sogenannte Rentnerprivileg, welches – ähnlich wie das aktuelle Begehren der Petition – zumindest vorübergehend eine ungekürzte Versorgung



für die ausgleichspflichtige Person zur Folge hatte, ist mit der Strukturreform des Versorgungsausgleichs weggefallen (vgl. BT-Drucks. 16/10144 S. 100).

Zudem gewährleistet nur die sofortige Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person die Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs für die jeweils betroffene Versichertengemeinschaft. Zwar sind die Kürzung bei dem ausgleichspflichtigen Ehegatten und die Zahlung an den ausgleichsberechtigten Ehegatten im Einzelfall fast nie deckungsgleich. Die sofortige Kürzung stellt aber sicher, dass der Versichertengemeinschaft im Durchschnitt keine Mehrkosten durch individuelle Scheidungsfolgen entstehen.

Eine Privilegierung der ausgleichspflichtigen Person entsprechend dem Vorschlag der Petition würde demgegenüber Mehrbelastungen der Versorgungssysteme nach sich ziehen. Denn in diesem Fall erhielte die ausgleichspflichtige Person ab Bezug einer Versorgung wegen Invalidität oder einer besonderen Altersgrenze nicht nur die Versicherungsleistungen, die der Hälfte des Ehezeitanteils entsprechen, sondern die vollen, dem ungeteilten Anrecht entsprechenden Versicherungsleistungen, bis die ausgleichspflichtige Person die Regelaltersgrenze erreichen würde. Zusätzlich müsste der Versorgungsträger aber noch oft über viele Jahre an die ausgleichsberechtigte Person leisten.

Der Ausschuss macht aber darauf aufmerksam, dass das geltende Recht bereits Ausnahmeregelungen zur Vermeidung unbilliger Härten vorsieht. So kann der ausgleichspflichtige Ehegatte, der aufgrund von Invalidität vorzeitig eine Versorgung bezieht, nach § 35 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) eine Aussetzung der Kürzung seiner Versorgung beantragen, wenn er selbst im Versorgungsausgleich ein Anrecht erworben hat, aus dem er jedoch noch keine Versorgung erhalten kann.

Der Versorgungsausgleich darf zudem nicht durchgeführt werden, soweit er zu einem grob unbilligen Ergebnis führen würde (§ 27 VersAusglG). Dies kommt grundsätzlich in Betracht, wenn ein Ehegatte – etwa aufgrund einer Erkrankung – auf die auszugleichende Versorgung dringend angewiesen ist, während der andere Ehegatte ohnehin ausreichend versorgt ist. Hier haben die Gerichte unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Dies gilt auch für ein etwaiges späteres Abänderungsverfahren.



Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich insoweit nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.